

# ZH\_OBERGERICHT UK080014 vom 13. Oktober 2009

ZH Obergericht, 2009-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UK080014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UK080014)

FR: ZH\_OBERGERICHT UK080014 du 13 octobre 2009

IT: ZH\_OBERGERICHT UK080014 del 13 ottobre 2009

## Erwägungen

### E. 1

Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat, Stauffacherstr. 55, Postfach, 8026 Zürich,

### E. 2

Gemäss § 30 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass entweder Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zweckes steht der Untersuchungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat die Untersuchungsbehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Untersuchungsbehörde in einem Zwischenverfahren, ob Anklage erhoben wird oder nicht (§ 35 StPO). Eine definitive Einstellung erfolgt, wenn eine Straftat nicht vorliegt bzw. der Tatverdacht sich in der Untersuchung nicht derart verdichtete, dass mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichtes gerechnet werden kann. Sinn dieser Prüfung ist es, den Angeklagten vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Dagegen ist seitens der Untersuchungsbehörde dann Anklage zu erheben, wenn bei objektiver Betrachtungsweise begründete und gewichtige Anhaltspunkte für eine wahrscheinliche Verurteilung des Angeschuldigten verbleiben. Da Untersuchungsbehörden jedoch nicht dazu berufen sind, über Recht oder Unrecht zu richten, dürfen sie nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der auf die gerichtliche Beweiswürdi-

- 13 - gung zugeschnittene Grundsatz "in dubio pro reo" spielt hier nicht. Vielmehr ist nach der Maxime "in dubio pro durore" im Zweifel Anklage zu erheben (vgl. zum Ganzen: Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 793 ff. sowie Dönnatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 12 ff. zu [alt] § 38 StPO; in diesem Sinne auch Hauser/Schweizer/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel etc. 2005, § 78 N 3 ff.). Aus dem Umstand, dass eingestellt werden muss, wenn eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, folgt aber nicht, dass erst bei derart hoher Wahrscheinlichkeit eingestellt werden darf. Ein solcher Massstab wäre zu streng und würde dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Verlangt wird lediglich, im Zweifel Anklage zu erheben. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B.588/2007 vom 11. April 2008, Erw. 3.2.3, 6B.56/2008 vom 14. April 2008, Erw. 3.1.3; 6B.915/2008 vom 6. April 2009, Erw. 3.1).

### E. 3

Auf den 1. September 2008 traten das neue Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) und die neue Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) in Kraft. Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG liegt unter anderem eine Tierquälerei vor, wenn ein Tier vernachlässigt wird. In der entsprechenden Fassung des bis zum Inkrafttreten des neuen Tierschutzgesetzes geltenden Art. 27 Abs. 1 lit. a [alt] TSchG (in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1978) war gemäss Wortlaut noch erforderlich, dass das Tier "stark vernachlässigt" wurde (vgl. zur Streichung des Wortes "stark": Amtliches Bulletin 2004 S. 602 f.). Da sich das neue Recht - insbesondere was die neue Strafbestimmung von Art. 26 Abs. 1 TSchG anbelangt - für die Rekursgegnerin 2 jedenfalls nicht als das mildere erweist, gelangt bei der Beurteilung des vorliegenden Falles das bisherige Recht zur Anwendung (vgl. Art. 333 Abs. 1 StGB und Art. 2 Abs. 2 StGB). 4.a) Gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a [alt] TSchG wird mit Gefängnis oder mit Busse (bzw. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Art. 333 Abs. 2 lit. a StGB) bestraft, wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt

- 14 - oder unnötig überanstrengt. Diese Gesetzesbestimmung des alten Rechts verweist hinsichtlich der Tatbestandsvarianten auf die Vorschrift des Art. 22 Abs. 1 [alt] TSchG, gemäss welcher das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren verboten ist. Vorliegend steht das starke Vernachlässigen eines Tieres im Vordergrund und wird denn auch vom Tieranwalt im Hinblick auf eine entsprechende Bestrafung der Rekursgegnerin 2 geltend gemacht. Art. 3 Abs. 1 [alt] TSchG (vgl. mit erweitertem Wortlaut Art. 6 Abs. 1 TSchG) bestimmt, dass, wer ein Tier hält oder betreut, dieses angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren muss. Ein Tier wird vernachlässigt, wenn diejenige Person, in deren Obhut es sich befindet, die zu dessen Wohlbefinden erforderlichen Handlungen wie Ernährung und Gewährung von Pflege und Unterkunft unterlässt. Stark ist die Vernachlässigung dann, wenn das Wohlbefinden des Tieres in erheblichem Masse beeinträchtigt ist oder das Tier erheblich leidet (Antoine F. Goetschel, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern 1986, N 2 zu Art. 22 TSchG, S. 158). Ein Tier ist nicht erst dann stark vernachlässigt, wenn es nach seinem Zustand nicht mehr lebensfähig ist oder Gefahr läuft, zu verderben, sondern schon dann, wenn es – wie erwähnt – unter der fehlenden oder ungenügenden Wartung und Pflege erheblich leidet, bzw. wenn sein Wohlbefinden in erheblichem Masse eingeschränkt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Täter das Tier unnötig hungern oder im Schmutz verkommen lässt, wenn er es erheblichen Schmerzen und Leiden schutzlos ausgesetzt sein lässt und ihm bei Krankheit oder Verletzungen die nötige Pflege und Heilbehandlung vorenthält (U. Vogel-Etienne, Der bundesstrafrechtliche Tierschutz, Zürich 1980, S. 190; BGE 86 IV 26; vgl. auch Marty L. Hamburger, Tendenzen bei der Beurteilung von Tierschutzstrafsachen, in: Antoine F. Goetschel [Hrsg.], Recht und Tierschutz, Bern 1993, S. 248 ff.). Hinsichtlich der Anforderungen an die Fütterung der Tiere bestimmt Art. 2 Abs. 1 TSchV (in der Fassung der altrechtlichen Verordnung vom 27. Mai 1981; abgedruckt in Goetschel, Kommentar, a.a.O., S. 244 f.), dass die Tiere regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und, soweit nötig, mit Wasser zu versorgen seien. Werden Tiere in Gruppen gehalten, muss der Tierhalter dafür sor-

- 15 - gen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV vom 23. April 2008). Die Pflege muss gemäss Art. 3 [alt] TSchV haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern sowie das artige Pflegeverhalten der Tiere

ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt und für die Gesundheit erforderlich ist (Abs. 1). Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere sowie die Einrichtungen genügend oft überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder aber andere geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen (Abs. 2). Schliesslich muss der Tierhalter kranke und verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder aber töten (Abs. 3; vgl. Art. 5 der neuen TSchV). b) Aufgrund der Akten und den insoweit unumstrittenen Ausführungen der Verfahrensbeteiligten befand sich die Hündin F. im Zeitpunkt, als sie durch die Polizeibeamten vorgefunden und anschliessend ins Tierspital gebracht wurde, in einem sehr schlechten Gesundheitszustand, was sich zunächst darin zeigte, dass die Hündin sich aufgrund ihrer körperlichen Verfassung und in Ermangelung der Stehfähigkeit gegen den Zaun des Geheges lehnte, und schliesslich auch darin, dass sie am Folgetag nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Rekursgegnerin 2 euthanasiert wurde. Unbestrittenermassen war die Hündin tachypnoeisch, d.h. litt sie an einer hochfrequenten Atmung, und sie war auch kachektisch, d.h. litt sie an Auszehrung bzw. an Aushungerung. Ausserdem befand sich im Bereich der linken Unterlippe ein ca. 1 x 1 cm grosses Geschwür (Ulzeration), welches mit Fliegenmaden durchsetzt war (Myiasis). Im Weiteren wurde bei der Hündin eine Diskopathie (Bandscheibenvorfall) im Bereich der Halswirbelsäule (C3-C4 und C6-C7) sowie multiple Spondylosen, d.h. Abnutzungs- und Altersveränderungen an den Wirbelkörpern festgestellt (vgl. Urk. 6/6 S. 1 f.). Hinsichtlich der im Verlaufsbericht des Tierspitals und in der Stellungnahme des Veterinäramtes im Sinne eines Vorwurfs ausserdem getroffenen Feststellung, die Hündin habe sich insofern in einem schlechten bzw. ungepflegten Allgemeinzustand befunden, als sie ein verfilztes Fell aufgewiesen habe, wies die Rekursgegnerin 2 darauf hin, dass Bergamasker Hirtenhunde charakteristischer Weise

- 16 - eine üppige, zottelige und verfilzte Behaarung aufwies, die eine herkömmliche Fellpflege unnötig mache. Diese unwiderlegte Argumentation kann sich tatsächlich auf die zu den Akten gereichte Beschreibung der für diese Hunderasse typischen Behaarung und der diesbezüglich unnötigen Fellpflege stützen (Urk. 6/11/5). Dass die Hündin ein verfilztes und zotteliges Haarkleid aufwies, kann somit nicht unter dem Gesichtspunkt einer Vernachlässigung ihrer Pflege in die Beurteilung miteinbezogen werden. Gleichwohl bleibt es aber zweifellos dabei, dass das Wohlbefinden des Tieres aufgrund der übrigen aktenkundigen Gegebenheiten im Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei und seiner Verbringung in das Tierspital in erheblichem Masse beeinträchtigt war. Von dieser Sachlage geht denn an sich auch die Staatsanwaltschaft aus und die Rekursgegnerin 2 bestreitet dies grundsätzlich nicht. Sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Rekursgegnerin 2 selbst vertreten indes die Auffassung, dass der Rekursgegnerin 2 in Bezug auf die Ernährung der Hündin F. bzw. das ihr zur Verfügung gestellte Futter und Trinkwasser, ihre Pflege und Unterkunft kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden könne. c) aa) Der Tatbestand des starken Vernachlässigens eines Tieres im Sinne des Art. 27 Abs. 1 lit. a [alt] TSchG stellt ein (echtes) Unterlassungsdelikt dar (vgl. Goetschel, Kommentar, a.a.O., N 2 zu Art. 22 TSchG, S.159). bb) Aus der vorstehend bereits zitierten Bestimmung des Art. 3 [alt] TSchG ergibt sich der für das Unterlassungsdelikt gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a [alt] TSchG in Frage kommende Kreis von Personen, nämlich die Halter oder Betreuer des Tieres, welche aufgrund einer besonderen Rechtsstellung die Verantwortung für das durch angemessene Ernährung, Pflege und Gewährung von Unterkunft zu gewährleistende Wohlbefinden des Tieres tragen. Es ist unumstritten, dass

die Rekursgegnerin 2 zu diesem Personenkreis gehört. cc) Der objektive Tatbestand besteht darin, dass der Halter oder Betreuer des Tieres es unterlässt, dem Tier gemäss Art. 3 Abs. 1 [alt] TSchG eine angemessene Ernährung und Pflege zukommen zu lassen sowie ihm die nötige Unterkunft zu bieten. Durch die Nichtvornahme der gebotenen Handlung(en) muss das

- 17 - Wohlbefinden des Tieres über ein gewisses Mindestmass hinaus beeinträchtigt worden sein (vgl. Goetschel, Kommentar, a.a.O., N 2 zu Art. 22 TSchG, S.159). Der objektive Tatbestand setzt sich somit aus der Nichtvornahme der gebotenen Handlung (Ernährung, Pflege usw.) und dem Bewirken bestimmter Folgen (beeinträchtigt Wohlbefinden) durch Unterlassung zusammen. Insoweit handelt es sich um ein Erfolgsdelikt. Wie festgehalten wurde, ist vorliegend davon auszugehen, dass das Wohlbefinden der Hündin in erheblichem Masse beeinträchtigt war. Es bestehen insbesondere aufgrund der ärztlichen Berichte auch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dieser im fraglichen Zeitpunkt bestehende Zustand zumindest in einem bestimmten Umfang durch eine mangelhafte Ernährung bzw. Pflege verursacht wurde. dd) In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand des Art. 27 Abs. 1 [alt] TSchG, dass das Verhalten des Täters vom Vorsatz getragen wird. Zum einen muss der Täter wissen oder doch zumindest mit der Möglichkeit rechnen, dass die tatbestandsmässige Situation bzw. die seine Pflicht zur Aktivität auslösenden Umstände eingetreten sind und er in der Lage ist, die im Hinblick darauf gebotene Handlung vorzunehmen, d.h. dass er die Tatmacht innehat. Bei Erfolgsdelikten kommt das Wissen darum hinzu, dass im Falle der Unterlassung der gebotenen Handlung der tatbestandsmässige Erfolg eintreten wird oder könnte. Bleibt der Täter in Unkenntnis mindestens eines dieser Momente untätig, so fehlt der erforderliche Vorsatz. Zum anderen besteht die voluntative Komponente des Vorsatzes darin, dass sich der Täter im Bewusstsein des Vorliegens der objektiven Tatbestandsmerkmale entschliesst, das geforderte Verhalten nicht zu erbringen (Andreas Donatsch/Brigitte Tag, Strafrecht I, 8.A., Zürich 2006, S. 296). In diesem Zusammenhang ist - angesichts der von den Verfahrensbeteiligten dargestellten und sich aus den Akten ergebenden Umstände - zum einen von ausschlaggebender Bedeutung, ob und inwiefern davon auszugehen ist, dass die Rekursgegnerin 2 erkannte bzw. erkennen konnte, dass die Hündin stark abgemagert bzw. kachektisch war, weil sie nicht mehr ausreichend Futter zu sich nahm. Diesfalls gereichte ihr zum Vorwurf, dass sie nicht früher, d.h. vor dem

- 18 - Eingreifen der Polizeibeamten, in der einen oder anderen Weise tätig geworden wäre, um das Wohlbefinden des Tieres zu verbessern bzw. dessen Leiden allenfalls zu verkürzen. Zum anderen ist es für die Beurteilung eines strafrechtlich relevanten Verhaltens ebenfalls von grossem Belang, ob und inwieweit die Rekursgegnerin 2 das im Rahmen der tierärztlichen Untersuchung und Versorgung im Tierspital festgestellte Geschwür an der Unterlippe (Ulzeration mit Myiasis) vorwiegend bereits selber bemerkte bzw. bemerken konnte. Bejahendenfalls müsste sie sich wiederum den Vorwurf gefallen lassen, nicht (früher) eingegriffen und das Tier entsprechend gepflegt bzw. ärztlicher Behandlung zugeführt zu haben. Sowohl richtig wie auch unter dem Gesichtspunkt der Sachverhaltsaufklärung bedauerlich ist, dass über den Zustand der Hündin im Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei keine Fotodokumentation erstellt worden ist, weshalb die Frage, inwiefern der sich nebst den erwähnten Alterserscheinungen und der Einschränkung des Bewegungsapparates in Form der Abmagerung und des besagten Geschwürs an den Lefzen zeigende Gesundheitszustand für die Rekursgegnerin 2 zu erkennen war, nicht

abschliessend beurteilt werden kann. Zu Recht weist die Staatsanwaltschaft auch darauf hin, dass hinsichtlich der zeitlichen Dimension der Veränderung des gesundheitlichen Zustandes der Hündin den Akten keine zuverlässigen Aufschlüsse zu entnehmen sind. Auszugehen ist insbesondere unter Berücksichtigung des tierärztlichen Berichtes jedenfalls aber schon davon, dass sich die Abmagerung und die Entstehung der Myiasis über einen - wenn auch nicht näher umschriebenen - längeren Zeitraum entwickelt haben muss. Auch die Argumentation, wonach das überaus heisse Aprilwetter des Jahres 2007 zusätzlich zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes beigetragen haben könnte, bleibt angesichts dessen, dass sich der Vorfall bereits am Vormittag des 2. April 2007 zutrug, unbeachtlich. Die Aussagen der Rekursgegnerin 2, mit welchen sie die aus ihrer Sicht hinreichende Versorgung der Hündin mit Futter und Wasser schilderte, und ihre Vorbringen, wonach sie die Abmagerung der Hündin wie auch das Geschwür an deren Unterlippe nicht bemerkt habe, erscheinen aufgrund der von ihr zu Protokoll gegebenen Schilderung, die sich - soweit dieser angesichts seiner zeitweiligen

- 19 - Hospitalisation dazu Angaben machen konnte - auch mit den Aussagen ihres Ehemannes in Einklang bringen lässt (Urk. 6/10), durchaus nachvollziehbar und glaubhaft. Ihre Darstellung, wonach sie weder die Abmagerung der Hündin noch das fragliche Geschwür bemerkt habe, können ihr nicht in rechtsgenügender Weise widerlegt werden. Dabei ist in die Beurteilung nebst der - vorstehend wieder- gegebenen - glaubhaften Schilderung, aus welchen Gründen die Ernährung und weitere Versorgung der Hündin F. - in gleicher Weise wie diejenige der zweiten Hündin - aus Sicht der Rekursgegnerin 2 an sich hätte gewährleistet sein sollen, durchaus auch die Argumentation miteinzubeziehen, wonach die Abmagerung der Hündin in Anbetracht ihres dichten, langen und zotteligen Fells (vgl. Urk. 12/2) von der Rekursgegnerin 2 nicht bemerkt worden sei. Inwiefern diese auch von der Staatsanwaltschaft als nachvollziehbar bezeichnete Erklärung der Rekursgegnerin 2 nicht zu überzeugen vermöge, wird im Rekursverfahren nicht hinreichend dargetan. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Erkennbarkeit des Geschwürs an den Lefzen von F.. Dass der Polizeibeamte, als er der Hündin Erste Hilfe leistete und ihr Wasser einflösste, das Geschwür nicht bemerkte (vgl. Urk. 6/13-14), bedeutet auf der einen Seite nicht zwingend, dass das Geschwür schwer zu erkennen gewesen war, auf der anderen Seite stellt dies aber zumindest ein gewisses Indiz dafür dar, dass das Geschwür jedenfalls nicht auf Anhieb ins Auge sprang. Es versteht sich allerdings von selbst, dass es keiner tierärztlichen Fachkenntnisse bedarf, bei einem Hund ein Geschwür der beschriebenen Art festzustellen und allenfalls als behandlungsbedürftig einzustufen. Diesbezüglich kann indes wiederum angesichts des besonderen Erscheinungsbildes der Hündin und der im konkreten Fall gehandhabten Haltungsart die Argumentation, das betreffende Geschwür sei nicht bemerkt worden, gleichwohl als nachvollziehbar betrachtet werden. Die Haltung der beiden Bergamasker Hirtenhunde in der ihnen zur Verfügung gestellten räumlich grosszügigen Aussenanlage, die auch über einen gedeckten und mit Teppichen ausgelegten Unterstand verfügte, kann als für die fragliche Hunderasse artgerecht bezeichnet werden. Gemäss unwiderlegter Dar-

- 20 - stellung wurden die Hunde hin und wieder auch spazieren geführt (Urk. 6/10 S. 4, Urk. 6/12 S. 2; Urk. 11 S. 6). Diese Haltungsart wurde vom Veterinäramt nicht beanstandet, sondern im Gegenteil als positiv hervorgehoben. Auch ergab eine unangemeldete Kontrolle durch das Amt, dass der zweite Hund bei guter Gesundheit war (Urk. 6/8). Gemäss glaubhafter Schilderung der Rekursgegnerin 2 wurde der Hündin F. wie

auch der zweiten Hündin hinreichend Futter und Wasser zur Verfügung gestellt. Unbestrittenermassen wurde die Hündin F. sodann jährlich geschoren, sie wurde zum Tierarzt gebracht und mit den notwendigen Impfungen versehen (vgl. Urk. 6/10 S. 1 f., Urk. 6/11/6-10, Urk. 6/12 S. 2 f.). Bei F. handelte es sich schliesslich um eine bereits 12 Jahre alte Hündin, welche - wie erwähnt - Abnutzungs- und Altersveränderungen an den Wirbelkörpern aufgewiesen und einen Bandscheibenvorfall erlitten hatte, weshalb sie aus der Sicht der Rekursgegnerin 2 und ihres Ehemannes „nicht mehr genügend Kraft“ hatte bzw. „schlecht lief“ (Urk. 6/10 S. 3, Urk. 6/12 S. 2). Ob F. tatsächlich - wie dies vom Rechtsvertreter der Rekursgegnerin 2 behauptet wurde - am späteren Abend des 1. April 2007 oder am 2. April 2007, d.h. somit unmittelbar vor dem polizeilichen Eingreifen, einen (weiteren) Bandscheibenvorfall erlitten haben soll, der dazu geführt hätte, dass die Hündin aufgrund ihres akut verschlechterten Zustandes Passanten aufgefallen wäre, kann aufgrund der vorliegenden Akten nicht abschliessend beurteilt werden. Gemäss unwiderlegter Darstellung der Rekursgegnerin 2 besuchte diese die Hündin F. jedenfalls zuletzt noch am Vortag des fraglichen 2. April 2007 und gab in ihrer Befragung an, nichts Ausserordentliches festgestellt zu haben. Der nach aussen hin in Erscheinung tretende akute Zustand (Schock, mangelnde Stehfähigkeit), in dem sich die Hündin am 2. April 2007 befand und der Anlass zum polizeilichen Einschreiten gab, scheint nach dieser Darstellung jedenfalls erst an diesem Tage eingetreten zu sein. Aus all diesen Gründen gelangt man zum Schluss, dass der Rekursgegnerin 2 nicht der Vorwurf gemacht werden kann bzw. dass ihr ein diesen Vorwurf begründendes Verhalten nicht nachgewiesen werden kann, wonach sie im Wissen um den insbesondere hinsichtlich des Ernährungszustandes schlechten Gesundheitszustand der Hündin von diesbezüglich angezeigten Handlungen abgesehen hätte. Da die Wahrscheinlichkeit, dass eine gegen die Rekursgegnerin 2 wegen

- 21 - Tierquälerei im Sinne des Art. 27 Abs. 1 [alt] TSchG erhobene Anklage zu einem Schuldspruch zu führen vermöchte, als erheblich geringer einzustufen ist, als dass ein Freispruch erfolgte, hat die Staatsanwaltschaft die Untersuchung diesbezüglich zu Recht eingestellt. d) Der Rekursgegnerin 2 lässt sich aufgrund der geschilderten Gegebenheiten sodann auch nicht in anklagegenügender Weise vorwerfen, sie habe sich in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit verhalten bzw. die schuldhaftige Verletzung einer Sorgfaltspflicht begangen (vgl. Art. 18 Abs. 3 [alt] StGB, Art. 12 Abs. 3 StGB). Ist nicht davon auszugehen, dass die Rekursgegnerin 2 im fraglichen Zeitpunkt aufgrund der konkreten Umstände hätte erkennen können und müssen, dass ihr Verhalten den bei der Hündin tatsächlich eingetretenen schlechten Gesundheitszustand bzw. deren Vernachlässigung bewirkt habe, so fällt der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens ebenso dahin. Da auch mit einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tierquälerei angesichts der Aktenlage nicht mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen war, erfolgte die Einstellung der Untersuchung auch im Hinblick auf den Tatbestand des Art. 27 Abs. 2 [alt] TSchG zu Recht.

## **E. 5**

Dies führt zur Abweisung des Rekurses. III. Die Kosten des Rekursverfahrens fallen ausser Ansatz (§ 203 GVG). Die Rekursgegnerin 2 ist für die Aufwendungen des von ihr beauftragten Rechtsvertreters (unter Ausschluss des Aufwands, der im Zusammenhang mit dem mit Präsidialverfügung vom 18. April 2008 abgewiesenen Rechtsbegehren stand) aus der Gerichtskasse mit Fr. 1'398.80 (inkl. 7,6 % Mehrwertsteuer; Fr. 98.80) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.